

QUELLEN UND STUDIEN

ERSTE ABTEILUNG

RECHT UND WIRTSCHAFT

8. HEFT

RUSSLANDS FRIEDENS- UND
HANDELSVERTRÄGE 1918/1923

AUF GRUND AMTLICHEN MATERIALS
AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERTRAGEN

VON

DR. HEINRICH FREUND
RECHTSANWALT IN BERLIN

©erlag bon 25. (Ccußnet in lEetpjts unb %ttlxn 1924

RUSSLANDS FRIEDENS- UND HANDELSVERTRÄGE

1918 / 1923

AUF GRUND AMTLICHEN MATERIALS
AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERTRAGEN

VON

DR. HEINRICH FREUND

RECHTSANWALT IN BERLIN

MIT EINER EINLEITUNG

VON

DR. PAUL HEILBORN

PROFESSOR IN Breslau

Friedensvertrag zwischen der R. S. F. S. R. und der Finnländischen Republik, geschlossen in Jurjew (Dorpat), am 14. Oktober 1920.

In der Erwägung, daß Finnland im Jahre 1917 sich als selbständigen Staat erklärt hat und daß Rußland die Finnländische Regierung in den Grenzen des Großfürstentums Finnland als unabhängig und souverän anerkannt hat, und geleitet von dem Wunsche, den in der Folge zwischen beiden Völkern ausgebrochenen Krieg zu beenden, dauerhafte, gegenseitige friedliche Beziehungen zu begründen und die durch ihre frühere staatliche Zusammengehörigkeit entstandenen Beziehungen endgültig zu regeln, sind die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und die Regierung der Finnländischen Republik übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben hierzu zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Jan Antonowitsch Bersin, Platon Michailowitsch Kershenzew, Ni-

1) Außerdem sind geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben:
2. Holzflößungsabkommen (Minalanioki und Tulemanioki) vom 27. September 1921. — 3. Holzflößungsabkommen (Reppol und Porosersk) vom 11. Oktober 1921. — 4. Vorläufiges Eisenbahnverkehrsabkommen vom 14. Dezember 1921. — 5. Abkommen über die Heimsendung von Bürgern beider Staaten vom 12. August 1922. — 6. Abkommen über die gegenseitige Übergabe von Schiffen, die auf Grund des Artikels XXIII des Friedensvertrages zurückzugeben sind. — 7. Abkommen vom 20. April 1923 über die Unterhaltung der Wassersysteme im Grenzgebiet, über den Fischfang und die Flößung von Holz daselbst.

kolai Sergejewitsch Tichmjew. Die Regierung der Finnländischen Republik: Juho Kusti Paasikivi, Juho Heikki Vennola, Alexander Frey, Karl Rudolf Walden, Väinö Tanner, Väinö Voionmaa und Väinö Gabriel Kivilinna.

Die bezeichneten Bevollmächtigten sind in der Stadt Jurjew (Dorpat) zusammengekommen und haben nach der gegenseitigen Vorzeigung ihrer Vollmachten, die als formgerecht und ordnungsgemäß ausgestellt anerkannt worden sind, vereinbart:

Artikel I.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages hört der Kriegszustand zwischen den vertragschließenden Staaten auf und beide Staaten verpflichten sich, in Zukunft gegenseitige friedliche freundnachbarliche Beziehungen zu unterhalten.

Artikel II.

Die Staatsgrenze zwischen Rußland und Finnland verläuft:

1. Unter Überschneidung der Bucht Waida zur Hälfte bis zum Ende des in ihrer Tiefe befindlichen östlichen Kaps (etwa unter $69^{\circ} 57'$ Breite und $31^{\circ} 58,5'$ Länge);

weiter den Meridian entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit dem nördlichen Seensystem (ungefähr unter $69^{\circ} 55'$ Breite);

weiter nach Südosten bis zum Meridian von $32^{\circ} 08'$ (ungefähr unter $69^{\circ} 51'$ Breite) sich nach Möglichkeit an das System der Tscherwany-Seen haltend;

weiter bis zu einem Punkte, der unter $69^{\circ} 46'$ Breite und $32^{\circ} 06,5'$ Länge liegt;

weiter die Landenge zwischen den am meisten hineinragenden Golfen der Großen Wolokowbucht (Pummanginwuono) und der Bucht Ozerko in der Mitte teilend bis zu einem Punkte, der sich in der Mitte der Landenge zwischen der Halbinsel Sredny und dem Kontinent befindet (unter $69^{\circ} 39,1'$ Breite und $31^{\circ} 47,6'$ Länge) und

weiter in gerader Linie zu dem Grenzzeichen Nr. 90 auf Korwatunturi, nahe dem See Jaurijarwi, das sich auf der bisher bestehenden Grenze zwischen Rußland und Finnland befindet.

2. Von dem Grenzzeichen Nr. 90 auf Korwatunturi nahe dem See Jaurijarwi bis zum Ladogasee, über diesen See und über die Karelische Landenge entlang der bisher geltenden Grenze zwischen Rußland und Finnland bis zur Berührung dieser Grenze mit dem Finnischen Meerbusen.

Anmerkung 1. Die Cheinja-Inseln und die Ki-Inseln gehen zu Finnland.

Anmerkung 2. Die in diesem Artikel beschriebene Grenze ist in einer roten Linie in die dem Friedensvertrag beigefügten Karten eingezeichnet, und zwar in die russische Seekarte Nr. 1279 und die Landkarte. Auf Grund dieser Karten sind die in Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Grenzen zu vermessen, wobei nötigenfalls die natürliche Beschaffenheit der Örtlichkeit zu berücksichtigen ist. Falls der Text und die Karten bezüglich der Halbinseln Rybatschy und Sredny miteinander nicht übereinstimmen, entscheidet die Seekarte und bei den übrigen Stellen der Text.

Anmerkung 3. Alle Längen rechnen von Greenwich.

Artikel III.

Der Umfang der Küstengewässer der vertragschließenden Staaten im Finnischen Meerbusen wird festgesetzt auf vier Seemeilen gerechnet von der Küste und, wo Schären vorhanden sind, von den entferntesten über den Wasserspiegel sich erhebenden Inseln oder Felsen.

Von dieser Vorschrift werden folgende Ausnahmen gemacht:

1. Vom Berührungspunkt der russisch-finnischen Landgrenze mit dem Finnischen Meerbusen und bis zum Meridian des Styrsudensker Leuchtturms wird das Bereich der finnischen Territorialgewässer auf anderthalb Seemeilen festgesetzt, wobei ihre Grenze im Anfang parallel verläuft.

Von dem Punkte, der auf dem Meridian des Styrsudensker Leuchtturmes unter $60^{\circ} 08,9'$ Breite liegt, verläuft die Grenze der finnischen Territorialgewässer entlang der Linie, die diesem Punkt mit dem Punkte verbindet, der südlich von der Insel Seskar unter $59^{\circ} 58,8'$ Breite und $28^{\circ} 24,5'$ Länge liegt, bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der finnischen 4 Meilen breiten Territorialgewässer gegen den Westen von dem Styrsudensker Meridian.

2. Von dem Punkte, der auf dem Meridian des Südendes der Insel Gogland in einer Entfernung von einer Seemeile südlich dieses Endes liegt, verläuft die Grenze der finnischen Territorialgewässer entlang zwei geraden Linien, von denen die eine in der Richtung von 61° und die andere von 28° geht, bis zu den Schnittpunkten dieser Linien mit der Grenze der 4 Meilen breiten Territorialgewässer der Insel Gogland.

3. Der Umfang der Territorialgewässer um die finnischen Inseln, die jenseits der Grenzen der ununterbrochenen Territorialgewässer Finnlands liegen, wird auf 3 Seemeilen festgesetzt.

Hiervon werden jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

auf der südlichen Seite der Insel Seskar und Lawensaari geht die Grenze der finnischen Territorialgewässer durch folgende Punkte:

- | | | | | | | |
|----|---------|-------|------------|---------|-------|-----------|
| 1. | 60 Grad | 00,5' | Breite und | 28 Grad | 31,4' | Länge |
| 2. | 59 | " | 58,8' | " | 28 | " 24,5' " |
| 3. | 59 | " | 58,0' | " | 27 | " 55,0' " |
| 4. | 59 | " | 54,6' | " | 27 | " 52,2' " |

angefangen von dem Punkte, der auf dem Meridian des Nordendes der Insel Groß-Tüters in einer Entfernung von 3 Seemeilen nördlich von dieser Insel liegt, geht die Grenze der finnischen Territorialgewässer in gerader Linie durch den Punkt, der auf dem Meridian des Nordendes der Insel Rodscher in der Entfernung einer Seemeile nördlich dieses Endes liegt, bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der 3 Meilen breiten Territorialgewässer der Insel Rodscher.

4. Finnland seinerseits bereitet keinerlei Hindernisse und wird keinerlei Hindernisse bereiten, daß die Grenze der russischen Territorialgewässer im östlichen Teile des Finnischen Meerbusens folgendermaßen verläuft:

längs der Grenze der finnischen Territorialgewässer, beginnend an dem Berührungspunkte der russisch-finnischen Landgrenze mit dem Finnischen Meerbusen bis zu dem Punkte, der auf dem Meridian des Styrsudensker Leuchtturms unter $60^{\circ} 58,0'$ Breite liegt;

weiter bis zu dem Punkte, der südlich von der Insel Seskar unter $59^{\circ} 58,8'$ Breite und $28^{\circ} 24,5'$ Länge liegt;

weiter bis zu dem Punkte, der unter 59° 58,0' Breite und 27° 55,0' Länge liegt;

weiter in der Richtung auf den Turm Wigrund bis zu dem Schnittpunkte der solcher Art geführten Linie mit der Grenze der allgemeinen 4 Meilen breiten russischen Territorialgewässer und weiter entlang dieser Grenze.

Anmerkung 1. Die Grenzen aller dieser Territorialgewässer sind in die diesem Friedensvertrage beigelegten Seekarten Nr. 1492 und Nr. 1476 eingetragen. Im Falle der Nichtübereinstimmung zwischen dem Text und den Karten entscheiden die Karten.

Anmerkung 2. Alle Längen rechnen von Greenwich.

Artikel IV.

Das Petschenger Gebiet, dessen Grenzen folgende sind:

im Südosten und Osten die Grenze, die in Ziffer 1 des Art. 2 bezeichnet ist;

im Westen die bisher bestehende russisch-finnische Grenze von dem Grenzzeichen Nr. 90 auf Korwatunturi nahe Jauri-jarwi bis zum Grenzzeichen der drei Staaten Nr. 94, wo die Grenzen Rußlands, Norwegens und Finnlands zusammenstoßen, und

im Nordwesten die bisherige russisch-norwegische Staatsgrenze, tritt Rußland zusammen mit seinen Territorialgewässern unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages für ewige Zeiten an Finnland zu dessen Besitz nach dem Rechte voller Souveränität ab, wobei Rußland zugunsten Finnlands auf alle seine Rechte und Ansprüche auf das solcher Art abgetretene Gebiet verzichtet.

Das Petschenger Gebiet wird seitens Rußlands von dessen Truppen innerhalb einer Frist von fünf Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, geräumt.

Artikel V.

Innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten des Friedensvertrages ernennen die russische und finnische Regierung je zwei Mitglieder zu einer besonderen Kommission, der es obliegt, innerhalb neun Monaten die in Ziffer 1 des Artikels II bezeichneten Grenzen zu vermessen und Grenzzeichen zu errichten.

Artikel VI.

1. Finnland verpflichtet sich, in den Gewässern seiner Küste des Nördlichen Eismeers weder Kriegsschiffe noch auch sonstige bewaffnete Schiffe zu halten mit Ausnahme bewaffneter Schiffe in der Größe von weniger als 100 Tonnen, die Finnland ohne Einschränkung halten darf, sowie nicht mehr als 15 Kriegs- und sonstige bewaffnete Schiffe zu halten, deren Tonnengehalt je 400 Tonnen nicht überschreiten darf.

Finnland verpflichtet sich gleichfalls, in den bezeichneten Gewässern keinerlei Unterseeboote noch bewaffnete Flugzeuge zu halten.

2. Ebenso verpflichtet sich Finnland, auf seinem Ufer keine Kriegshäfen, keine Stützpunkte für die Kriegsflotte und keine Militärreparaturwerkstätten in größerem Umfange zu errichten, als für die in vorstehender Ziffer genannten Schiffe und ihre Bewaffnung notwendig ist.

Artikel VII.

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren den Bürgern des anderen Vertragsstaates das Recht des Fischfangs und des freien Verkehrs von Fischereifahrzeugen in den Territorialgewässern sowohl der an Finnland abgetretenen Küste des Nördlichen Eismees, als auch der im Besitze Rußlands verbleibenden Nord- und Ostküste der Fischerhalbinsel bis zum Kap Scharapow.

2. Auf dem in der vorhergehenden Ziffer bezeichneten Küstenstreifen haben die Bürger beider Staaten das Recht auszusteigen und die nötigen Unterkünfte und Lagerräume zu errichten, wie auch sonstige für den Fischfang und die Bearbeitung von Fischen notwendige Gebäude und Ausrüstungen.

3. Die vertragschließenden Staaten kommen überein, nach Inkrafttreten des Friedensvertrages ein besonderes Abkommen über die Bedingungen und die Regelung der Erzeugnisse des Fischereigewerbes und des Verkehrs von Fischfahrzeugen in den Territorialgewässern der in Ziffer 1 bezeichneten Küste abzuschließen.

Artikel VIII.

1. Dem russischen Staate und den russischen Bürgern steht das Recht des freien Transitverkehrs durch das Petschenger Gebiet nach Norwegen und zurück zu.

2. Frachten, die durch das Petschenger Gebiet von Rußland nach Norwegen und ebenso Frachten, die von Norwegen nach Rußland durch dasselbe Gebiet befördert werden, werden von der Besichtigung und Kontrolle befreit mit Ausnahme lediglich derjenigen Kontrolle, die zum Zwecke der Regelung des Transitverkehrs notwendig ist, sie werden auch nicht mit Zoll-, Transit- oder anderen Gebühren belastet.

Die oben bezeichnete Kontrolle der Transitgüter ist nur in der Form zulässig, wie sie in derartigen Fällen nach den bestehenden Gebräuchen des internationalen Verkehrs üblich ist.

3. Russische Bürger, die durch das Petschenger Gebiet nach Norwegen und umgekehrt aus Norwegen nach Rußland reisen, haben das Recht der freien Durchreise auf Grund von Pässen, die von der zuständigen russischen Behörde ausgestellt werden.

4. Bei Beobachtung der geltenden allgemeinen Vorschriften haben russische unbewaffnete Flugzeuge das Recht, eine Luftverbindung zwischen Rußland und Norwegen durch das Petschenger Gebiet zu unterhalten.

5. Die Transitwege, auf denen der ungehinderte Verkehr von Personen und Gütern durch das Petschenger Gebiet aus Rußland nach Norwegen und umgekehrt gestattet ist, die ausführlichen Bedingungen für die Anwendung der in den vorhergehenden Ziffern bezeichneten Vorschriften, sowie auch die Form der Organisation einer russischen Konsularvertretung im Petschenger Gebiet werden durch ein besonderes Übereinkommen geregelt werden, das nach Inkrafttreten des Friedensvertrages geschlossen wird.

Artikel IX.

Russische Bürger, die ihren Wohnsitz im Petschenger Gebiet haben, sind ohne weitere Formalitäten finnische Staatsangehörige, jedoch mit der Maßgabe, daß Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, das

Recht zusteht, innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren. Der Ehemann optiert für die Frau, sofern zwischen ihnen eine andere Abmachung nicht getroffen wurde, und die Eltern für ihre Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die für die russische Staatsangehörigkeit optiert haben, haben das Recht, innerhalb eines Jahres aus dem Gebiete frei auszuwandern und alle ihre bewegliche Habe ohne Bezahlung von Zoll- oder Ausfuhrgebühren auszuführen; allen bezeichneten Personen bleiben alle ihre Rechte auf unbewegliches Vermögen vorbehalten, das sie innerhalb der Grenzen des Petschenger Gebiets zurückgelassen haben.

Artikel X.

Die Amtsbezirke Repolsk und Porososersk werden innerhalb 45 Tagen vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages durch Finnland von dessen Truppen geräumt, werden dem Bestände des russischen Staates wieder einverleibt und vereinigt mit dem ostkarelischen autonomen Gebiet, das von der karelischen Bevölkerung der Gouvernements Archangelsk und Olonez gebildet ist und das Recht nationaler Selbstbestimmung hat.

Artikel XI.

Bezüglich der einzelnen Bedingungen der Vereinigung der im vorhergehenden Artikel genannten Amtsbezirke Repolsk und Porososersk mit dem ostkarelischen autonomen Gebiet haben die vertragschließenden Staaten im Interesse der örtlichen Bevölkerung folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Den Bewohnern der Amtsbezirke wird volle Amnestie gewährt, entsprechend den Bestimmungen des Artikels XXXV des Friedensvertrages.

2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Amtsbezirke wird während zweier Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages durch eine Miliz durchgeführt, die durch die örtliche Bevölkerung gebildet wird.

3. Den Bewohnern der Amtsbezirke wird das Eigentumsrecht an allem ihnen im Gebiete der Amtsbezirke zustehenden beweglichen Vermögen garantiert, ebenso das Recht der freien Verfügung und des freien Gebrauchs der ihnen gehörigen oder von ihnen bearbeiteten nutzbaren Grundstücke und des übrigen von ihnen benutzten unbeweglichen Vermögens in den Grenzen der Gesetze, die in dem ostkarelischen autonomen Gebiete in Geltung sind.

4. Jeder Bewohner dieser Amtsbezirke hat das Recht, wenn er es wünscht, innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages frei aus Rußland auszuwandern. Die auf solche Weise aus Rußland auswandernden Personen haben das Recht, alle ihre bewegliche Habe auszuführen, auch bleiben ihnen im Rahmen der in dem ostkarelischen autonomen Gebiete geltenden Gesetze ihre Rechte auf unbewegliches Vermögen vorbehalten, das sie in den bezeichneten Amtsbezirken zurückgelassen haben.

Den finnischen Bürgern und Gesellschaften, die vor dem 1. Juni 1920 abgeschlossene Verträge über Waldschlag haben, bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages in diesen bezeichneten Amtsbezirken die in diesen Verträgen vorgesehene Fällung von Holz auszuführen.

Artikel XII.

Die vertragschließenden Staaten sind im Prinzip für die Neutralisierung des Finnischen Meerbusens und der ganzen Ostsee und verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Neutralisierung mitzuwirken.

Artikel XIII.

Finnland neutralisiert in militärischer Beziehung folgende ihm gehörige Inseln des Finnischen Meerbusens: Somers, Nerwa, Seskar, Penissaari, Lawensaari, Groß- und Klein-Tüters und Rodscher. Diese militärische Neutralisierung bedeutet, daß auf den bezeichneten Inseln Befestigungen, Batterien, militärische Beobachtungsposten, Radiostationen stärker als $\frac{1}{2}$ Kilowatt, Kriegshäfen und Marinestützpunkte, Niederlagen militärischer Gegenstände und militärischer Vorräte nicht errichtet oder erbaut werden dürfen und daß auch Militär über das zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Maß nicht gehalten werden darf.

Auf den Inseln Somers und Nerwa hat Finnland jedoch das Recht, militärische Beobachtungsposten zu unterhalten.

Artikel XIV.

Finnland hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages Maßregeln für die militärische Neutralisierung der Insel Gogland unter internationaler Garantie zu ergreifen. Diese Neutralisierung bedeutet, daß auf der bezeichneten Insel Befestigungen, Batterien, Radiostationen stärker als 1 Kilowatt, Kriegshäfen und Marinestützpunkte, Niederlagen militärischer Gegenstände und Vorräte nicht errichtet oder erbaut werden dürfen und daß auch Truppen in einer größeren Zahl, als zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist, nicht gehalten werden dürfen.

Rußland verpflichtet sich, bei der Erlangung der oben bezeichneten internationalen Garantie mitzuwirken.

Artikel XV.

Finnland verpflichtet sich, innerhalb dreier Monate vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages aus den Forts Ino und Pummala Geschützbürge, Ziel- und Visiereinrichtungen und Kriegsvorräte zu entfernen und innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages diese Forts zu zerstören.

Finnland verpflichtet sich auch, an der Küste zwischen Styrsuden und Inoni auf einer Entfernung von 20 km von der Küste weder Türme noch auch Batterien mit einem Schußfeld, das über die Grenze der finnischen Territorialgewässer reicht, noch auch an der Küste zwischen Inoni und der Mündung des Flusses Sestra auf einer Entfernung von 20 km von der Küste Batterien zu errichten, deren Reichweite das Schießen über die Grenze der finnischen Territorialgewässer gestattet.

Artikel XVI.

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, auf dem Ladogasee und an seinen Ufern und auch auf den in den Ladogasee mündenden Flüssen und Kanälen sowie auf der Nawa bis zu den Iwanower Stromschnellen keine militärischen Bauten zu unterhalten, die Angriffszwecken dienen. Dagegen sind Kriegsschiffe von höchstens 100 Tonnen Wasserverdrängung

mit einer Bewaffnung mit Geschützen von nicht mehr als 47 mm Kaliber zulässig, sowie ihnen in der Größe entsprechende Marinestützpunkte.

Rußland hat das Recht, Kriegsschiffe in seinen Binnengewässern auf Kanälen zu fahren, die längs der Südküste des Ladogasees verlaufen, und im Falle eines Hindernisses in der Bewegung auf diesen Kanälen auch längs dem südlichen Teile des Ladogasees.

2. Im Falle der Durchführung der Neutralisierung des Finnischen Meerbusens und der Ostsee verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, auch den Ladogasee zu neutralisieren.

Artikel XVII.

Rußland verpflichtet sich, finnischen Handels- und Warenschiffen ungehinderte Schifffahrt auf der Newa zwischen dem Finnischen Meerbusen und dem Ladogasee unter denselben Bedingungen zu gestatten wie den russischen Schiffen. Diese Schiffe sollen jedoch Militärfrachten und militärische Gegenstände nicht befördern.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, wenn einer von ihnen dies fordert, innerhalb eines Jahres nach der Stellung des Verlangens in Verhandlungen einzutreten über den Abschluß eines Abkommens zur ins einzelne gehenden Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels. Dies darf jedoch kein Hindernis für die Ausübung des in diesem Artikel vorbehaltenen Rechtes sein.

Artikel XVIII.

Die Höhe des Wasserspiegels auf dem Ladogasee darf ohne vorhergehende Vereinbarung zwischen Rußland und Finnland nicht geändert werden.

Artikel XIX.

Die Fragen der Zollaufsicht, des Fischfangs, der Unterhaltung von Seezeichen, der Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Teile des Finnischen Meerbusens, der sich außerhalb der Küstengewässer befindet; der Reinigung dieses freien Teiles des Finnischen Meerbusens von Minen, der Vereinbarungen über Lotsendienste und über andere ähnliche Fragen werden einer oder mehreren russisch-finnischen Kommissionen zur Entscheidung überwiesen.

Artikel XX.

1. Unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages werden die vertragschließenden Staaten Maßregeln zum Abschluß eines Abkommens zwecks Regelung der Paß- und Zollformalitäten und überhaupt des Grenzverkehrs auf der Karelischen Landenge ergreifen unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen und praktischen Erfordernisse beider Teile.

2. Der Grenzverkehr bezüglich der übrigen Teile der russisch-finnischen Grenze soll gleichfalls durch besondere Abkommen geregelt werden.

3. Unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wird eine gemischte Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der obengenannten Verhältnisse gebildet.

Artikel XXL

1. Die vertragschließenden Staaten kommen überein, sobald als möglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in Verhandlungen einzutreten

über den Abschluß eines Abkommens über die Regelung der Beförderung und Flößung von Holzwaren auf den Wassersystemen, die sich von dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles auf das Gebiet des anderen erstrecken

Diesem Übereinkommen soll das Prinzip zugrunde gelegt werden, daß die Beförderung und Flößung der Holzwaren auf diesen Wassersystemen sowohl über die Grenze als auch auf den Gebieten beider Vertragsstaaten bis zum Meere gegenseitig ungehindert von beiden Staaten zuzulassen ist und daß insbesondere bezüglich der Flößung der Holzwaren den Bürgern beider Vertragsstaaten das Recht des meistbegünstigten Flößers zugestanden wird.

2. In gleicher Weise werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über die Unterhaltung eines Hauptfahrwassers eintreten und über die Ergreifung von Maßregeln zur Regelung des Fischfanges und zur Entwicklung des Fischereigewerbes sowohl in den in der vorhergehenden Ziffer genannten Wassersystemen, als auch in den Wassersystemen, die längs der gemeinsamen Grenze der Vertragsstaaten gelegen sind.

Artikel XXII.

Das in Rußland befindliche Vermögen des Finnischen Staates und der staatlichen Anstalten Finnlands geht unentgeltlich in das Eigentum des Russischen Staates über. Ebenso geht das in Finnland befindliche Vermögen des Russischen Staates und der staatlichen Anstalten Rußlands unentgeltlich in das Eigentum des Finnischen Staates über.

Anmerkung. Die Vertragsstaaten behalten von ihrem früheren Staatsvermögen im anderen Staate für die diplomatische und Konsularvertretung je drei städtische Grundstücke mit den dazugehörigen Landstücken und Gebäuden.

Artikel XXIII.¹

1. Die Finnische Regierung verpflichtet sich, unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages dem Russischen Staate die auf dem Gebiete Finnlands oder in der Verfügung der Finnischen Regierung im Jahre 1918 in Finnland verbliebenen russischen Schiffe entsprechend der dem Friedensvertrag beigefügten Aufstellung zurückzugeben.

2. Wenn von Privatpersonen oder Gesellschaften irgendwelche Ansprüche auf die der Russischen Regierung zurückzugebenden Schiffe erhoben werden, so befreit die Russische Regierung Finnland von jeglicher Haftung wegen der Übergabe dieser Schiffe an Rußland und übernimmt die Haftung für alle Rückforderungsansprüche, die gegen die Finnische Regierung erhoben werden können. Die Klärung des Eigentumsrechts auf diese Schiffe übernimmt die Russische Regierung, gegen die auch entsprechende Ansprüche erhoben werden können.

3. Die Schiffe finnischer Staatsangehöriger oder von Gesellschaften, die ihren Sitz in Finnland haben, die von der Russischen Regierung während des Weltkrieges ohne Zahlung einer Entschädigung an die Eigentümer requiriert worden sind, sowie finnische Schiffe, die in die Verwaltung des

¹) Bezüglich der Rückgabe der Schiffe ist ein besonderes Abkommen am 12. August 1922 in Helsingfors geschlossen.

Russischen Staates unentgeltlich übergegangen sind, verpflichtet sich die Russische Regierung ihren früheren Eigentümern zurückzugeben. Die in dieser Ziffer erwähnten Schiffe sind in der dem Friedensvertrage beigegebenen Aufstellung aufgeführt.

Artikel XXIV.

Die Vertragsstaaten verzichten gegenseitig auf Erstattung der Kriegskosten seitens der Gegenpartei.

Finnland nimmt an der Deckung der Rußland durch den Weltkrieg 1914/1918 erwachsenen Ausgaben nicht teil.

Artikel XXV.

Weder der eine noch der andere Vertragsstaat sind verpflichtet, für die Staatsschulden und sonstigen Schuldverpflichtungen des anderen Vertragsstaates zu haften.

Artikel XXVI.

Schuld- und sonstige Verpflichtungen der Russischen Regierung und ihrer staatlichen Anstalten gegenüber der Finnischen Regierung und der Finnischen Bank, ebenso auch die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten der Finnischen Regierung und ihrer staatlichen Anstalten gegenüber der Russischen Regierung und deren staatlichen Anstalten werden als gegenseitig erloschen anerkannt. Demzufolge wird auch die Geltung des Vertrags über die Lieferung von Broterzeugnissen aufgehoben, der im Jahre 1917 zwischen der Russischen und Finnischen Regierung abgeschlossen worden ist, ebenso der im gleichen Jahre abgeschlossene Valutavertrag zwischen der Kreditabteilung der Russischen Besonderen Kanzlei und der Finnischen Bank.

Artikel XXVII.

Rußland erkennt an, daß Finnland nicht verpflichtet ist, für die Schäden zu haften, die durch Anordnungen der russischen Behörden während des Weltkrieges bis zur Erklärung der Selbständigkeit Finnlands Bürgern und Gesellschaften dritter Staaten an Schiffen oder sonstigem ihnen gehörigen in Finnland befindlichen Vermögen zugefügt worden sind. Ansprüche dieser Art sind gegen die Russische Regierung zu richten.

Artikel XXVIII.

Den finnischen Privatpersonen und in Finnland belegenen Gesellschaften und Verbänden stehen bezüglich der Forderungen hinsichtlich ihres in Rußland befindlichen Vermögens gegen den Russischen Staat und dessen staatliche Anstalten und auch bezüglich ihrer Schadensersatz- und sonstigen Forderungen dieselben Rechte und Vorrechte zu, wie sie von Rußland den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder noch eingeräumt werden.

Artikel XXIX.

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, baldmöglichst die auf ihrem Gebiete befindlichen Archive und Urkunden öffentlicher Anstalten und Behörden, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf den anderen Vertragsstaat oder dessen Geschichte beziehen, zurückzugeben.

Demzufolge wird die Russische Regierung der Finnischen Regierung

auch das Archiv des früheren Staatssekretärs des Großfürstentums Finnland übergeben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Russischen Regierung von den Urkunden dieses Archivs diejenigen belassen werden, die ausschließlich oder hauptsächlich Rußland oder dessen Geschichte betreffen. Von den auf solche Weise zur Verfügung Rußlands verbleibenden Urkunden hat die Finnische Regierung das Recht, Abschriften zu nehmen.

2. Die Russische Regierung wird der Finnischen Regierung Abschriften der in Verwaltung der Russischen Regierung befindlichen neuesten topographischen und Seevermessungskarten übergeben, die sich auf das Finnische Gebiet beziehen, ebenso die Materialien, die sich auf nicht beendigte Triangulationsarbeiten in Finnland beziehen.

Artikel XXX.

Die Finnische Regierung ist einverstanden, den Bürgern von Petrograd und dessen Umgebung für die Dauer von 10 Jahren die Hälfte der Krankenhäuser, die sich in der Gemeinde Nowo-Kirsk des Sanatoriums Chalilachsk befinden, unter den gleichen Bedingungen wie den finnischen Bürgern zu sichern.

Artikel XXXI.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages werden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten wieder aufgenommen.

Zu diesem Zwecke werden die Vertragsstaaten unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages eine besondere Kommission aus Vertretern beider Staaten bilden zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Parteien und zum Abschluß eines Handelsvertrages.

Artikel XXXII.

Bis zum Abschluß eines Handelsvertrages gelten für die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Finnland folgende vorläufigen Bestimmungen, von denen jeder Vertragsstaat nach sechsmonatiger Kündigung gegenüber der Gegenpartei zurücktreten kann¹⁾:

1. Transitwaren, die durch das Gebiet der Vertragsstaaten befördert werden, dürfen auf allen für den Transit geöffneten oder in Zukunft noch zu eröffnenden Verkehrswegen durchgeführt werden unter der Bedingung der Beachtung der Vorschriften, die sich auf die Regelung des Verkehrs und der Transportfähigkeit der Verkehrswege beziehen, und der Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse des eigenen Landes und der Sicherung der öffentlichen Sicherheit.

2. Die auf den staatlichen Eisenbahnen und Schiffen erhobenen Güertarife auf Transitwaren und andere Durchfuhrabgaben dürfen nicht höher sein, als die für die Durchfuhr gleichartiger Waren lokaler Bestimmung vorgeschriebenen. Bezüglich anderer hiervon zu erhebender Abgaben ist der Grundsatz der Meistbegünstigung anzuwenden.

1) Von diesem Rücktrittsrecht hat Rußland Gebrauch gemacht. Auf Grund der durch Note der Sowjetregierung vom 3. April 1922 ausgesprochenen Kündigung hat der Rat der Volkskommissare durch Beschluß vom 28. September 1922 bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des Art. XXXII mit Wirkung vom 3. Oktober 1922 außer Kraft treten (Ges.-S. 1922, Nr. 62, Art. 794).

Im Falle der völligen Abschaffung einer Bezahlung für den Transport einheimischer Waren in Rußland dürfen die Gütertarife für Transitwaren, die aus Finnland kommen, nicht höher sein, als die Tarife, die für Transitwaren der meistbegünstigten Nation festgesetzt sind.

3. Von Waren, die von einem Lande in das andere gesandt werden, sollen keine höheren Fracht- und sonstigen Durchfuhrabgaben erhoben werden, als solche für Waren örtlicher Bestimmung der gleichen Art bestehen.

Im Falle völliger Aufhebung einer Bezahlung für den Transport einheimischer Waren im Gebiete des Russischen Reiches dürfen die Fracht- und sonstigen Gebühren für die Einfuhr finnischer Waren nicht höher sein als die Gebühren, die von den Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

4. Das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr ist gegenseitig nur auf Grund der Gesetzgebung zulässig, die die öffentliche Sicherheit, die sanitären Verhältnisse, alkoholhaltige Gegenstände und Bestimmungen betreffen, die die Regelung des Wirtschaftslebens jeder Partei zum Ziele haben.

5. Die Vertragsparteien behalten das Recht, Monopole auf verschiedene Zweige des Handels und Gewerbes einzurichten.

6. Fracht- und Passagierschiffen der Vertragsstaaten ist der Zutritt zu allen Häfen der anderen Partei gestattet, ebenso die Benutzung der Hafenanlagen sowie das Befahren aller Territorial- und Binnengewässer, -flüsse und Kanäle der anderen Partei, die für den Schiffsverkehr im eigenen Lande geöffnet sind oder noch geöffnet werden, unter der Bedingung der Beachtung der erlassenen oder in der Zukunft möglicherweise noch zu erlassenden Bestimmungen jeder Partei, die sich auf Schiffe der eigenen Partei beziehen, sowie der Vorschriften bezüglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Zollaufsicht.

Die Abgaben, die von Schiffen des anderen Landes und ihren Ladungen erhoben werden, ebenso die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen sollen nicht höher sein, als die entsprechenden Abgaben für Schiffe der meistbegünstigten Nation und deren Frachten.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können bezüglich der Küstenschiffahrt und der Fischereifahrzeuge zugelassen werden. Als Küstenschiffahrt gilt nicht das Fahren zwischen den Häfen der Ostsee und den Häfen der übrigen an Rußland grenzenden Meere, darunter auch der Binnenseen.

Den russischen Handels- und Passagierschiffen steht das Recht der Benutzung aller für finnische Schiffe in den Territorialgewässern Finnlands geöffneten Wasserwege unter der Bedingung der Unterordnung unter die Lotsenvorschriften zu, die in Finnland für ausländische Schiffe gegeben sind.

7. Finnische Bodenerzeugnisse und Fabrikate der Heimindustrie und der Industrie sind bei ihrer Einfuhr nach Rußland von Zollgebühren jeder Art und sonstigen Einfuhrabgaben befreit.

Artikel XXXIII.

Die Vertragsstaaten werden unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die notwendigen Maßregeln ergreifen zur Ordnung der Eisenbahnverbindung zwischen Rußland und Finnland mit der Maßgabe, daß ein Verkehr aus Rußland nach Finnland und aus Finnland nach Rußland ohne Umsteigen und ohne Umladung von und nach Stationen, die sich

zwischen Petrograd und Rajajok befinden, mit Einschluß der Station Petrograd ermöglicht wird, und sie werden in Verhandlungen über die Verbindung des Eisenbahnnetzes beider Länder und über die Herstellung einer direkten Verbindung zwischen ihnen eintreten.

Artikel XXXIV.

Die Post- und Telegraphenverbindung zwischen Rußland und Finnland wird nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wiederhergestellt. Diesbezüglich ist von den Vertragsstaaten ein besonderes Abkommen anzuschließen.

Die Finnische Regierung wird der Überlassung dreier Telegraphenlinien (unter den früheren Nummern 13, 60 und 42) zur Übermittlung von Telegrammen an die Russische Regierung zur ausschließlichen Benutzung bis zum Ende des Jahres 1946, die über das Gebiet Finnlands von Rajajok bis Nystad verlaufen und Petrograd mit Stockholm, Newcastle und Friedericia verbinden und die die Finnische Regierung der Gesellschaft „Det Store Nordiske Telegraf-Selskab“ zur Benutzung für die telegraphische Verbindung mit Rußland auf Grund der Vereinbarung vom 9. Januar 1920 überlassen hat, keine Hindernisse in den Weg legen unter der Bedingung der Beachtung der Vorschriften der genannten Vereinbarung, die sich auf die Ordnung der Telegraphenverbindungen beziehen. Für die Benutzung dieser Leitungen bezahlt die Russische Regierung dem finnischen Staatsschatz entsprechend der Vorschrift der internationalen Telegraphenkonvention und der ihr beigefügten Anweisung die Finnland in seiner Eigenschaft als selbständigem Staat zustehenden Transitabgaben bis zur Auferlegung dieser Abgaben auf den Absender entsprechend einer Vereinbarung der betreffenden Länder. In gleicher Weise verbleiben Rußland für die gleiche Frist die ihm auf Grund des Vertrages mit der Gesellschaft „Det Store Nordiske Telegraf-Selskab“ zustehenden Rechte auf 2 Kabel direkter Verbindung nach Schweden von Nystad bis Grislehamn.

Artikel XXXV.

1. Den in Finnland sich aufhaltenden russischen Staatsangehörigen und den in Rußland sich aufhaltenden finnischen Staatsangehörigen ist nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die Rückkehr in die Heimat gestattet, soweit sie nicht in dem anderen Lande für ein schweres Verbrechen in Haft sind.

2. Die Kriegsgefangenen der Vertragsstaaten sollen innerhalb möglichst kurzer Frist in die Heimat zurückgesandt werden. Die Vertragsstaaten werden durch besondere Vereinbarung die Art ihrer Heimsendung festsetzen.¹⁾

3. Die übrigen Staatsangehörigen des anderen Staates, die zufolge des Kriegszustandes oder aus politischen Gründen verhaftet sind, sollen unverzüglich in Freiheit gesetzt und baldmöglichst in die Heimat zurückgesandt werden.

4. Ein finnischer oder russischer Staatsangehöriger, der bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages zu einer Strafe für die Begehung eines politischen Verbrechens zugunsten des anderen Vertragsstaates oder wegen

¹⁾ Eine solche Vereinbarung ist in Helsingfors am 12. August 1922 getroffen worden (Ges. S. 1922, Nr. 50, Art. 634).

Einverständnisses mit den Truppen oder den Regierungsorganen des anderen Vertragsstaates oder dafür, daß er eine strafbare Handlung zum Zwecke der Verwirklichung des Rechts der nationalen Selbstbestimmung begangen hat, verurteilt worden ist, wird von der weiteren Verbüßung der Strafe befreit und unverzüglich in Freiheit gesetzt. Wenn er für ein solches Verbrechen zur Verantwortung gezogen oder verhaftet, aber noch nicht abgeurteilt ist, oder wenn die Anklage gegen ihn noch nicht erhoben ist, so entfällt das Verfolgungsrecht unabhängig davon, ob er sich auf dem Gebiete des betreffenden Landes oder außerhalb desselben befindet, und in Zukunft kann eine solche Anschuldigung nicht mehr erhoben werden.

Hat er gemeinschaftlich oder allein ein Verbrechen anderer Art gegen die geltende politische oder soziale Ordnung seines Landes begangen und sich darauf auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates geflüchtet, so erstreckt sich auf ihn die in seiner Heimat für ein derartiges Verbrechen gewährte Amnestie nach denselben Grundsätzen, wie sie für die in der Heimat verbliebenen Beschuldigten und Verurteilten gewährt ist.

Artikel XXXVI.

Die diplomatischen und Konsularbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten werden unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wiederhergestellt.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages schreiten die Vertragsstaaten zum Abschluß einer Konsularkonvention.

Artikel XXXVII.

Zur Durchführung des Friedensvertrages, zur Entscheidung von Fragen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters, die im Zusammenhange mit dem Friedensvertrage auftauchen können, wird unverzüglich nach dessen Inkrafttreten eine gemischte russisch-finnische Kommission gebildet mit dem Rechte der Bildung von Unterkommissionen zur Entscheidung territorialer Fragen und zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen, des Gefangenens- und Flüchtlingsaustauschs, sowie anderer Fragen nach Bedarf.

Die Zusammensetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Kommission und die Ordnung ihrer Geschäftsführung werden durch ein in der Folge abzuschließendes besonderes Abkommen geregelt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten jeder Unterkommission werden für eine jede von ihnen durch eine besondere Anweisung geregelt, die von der Kommission bestätigt wird.

Kommt in der Unterkommission infolge der Abgabe der gleichen Zahl von Stimmen für und gegen eine Entscheidung nicht zustande, so wird die Frage der Plenarsitzung der Kommission zur Entscheidung überwiesen. Wird auch in der Kommission die gleiche Stimmenzahl für und gegen abgegeben, so wird die Frage den Regierungen zur Entscheidung überwiesen.

Artikel XXXVIII.

Dieser Friedensvertrag ist in russischer, finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt, und alle Texte sind in gleicher Weise authentisch.

Die Vertragsstaaten werden beim Austausch der Ratifikationsurkunden den französischen Text des Friedensvertrages unterzeichnen, welcher Text in gleicher Weise als authentisch gelten wird.

Artikel XXXIX.

Dieser Friedensvertrag soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Moskau erfolgen.

Der Friedensvertrag erhält Gesetzeskraft mit dem Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Friedensvertrag eigenhändig unterschrieben und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt.

Das Original ist in zwei Exemplaren in jeder Sprache ausgefertigt und unterzeichnet in der Stadt Jurjew am vierzehnten Oktober ein-tausendneunhundertundzwanzig.

L. S. J. I. Bersin.

L. S. P. M. Kershenzew.

L. S. N. Tichmjnew.

L. S. Juho Kusti Paasikivi.

L. S. Juho Heikki Vennola.

L. S. Alexander Frey.

L. S. Karl Rudolf Walden.

L. S. Väinö Tanner.

L. S. Väinö Voionmaa.

L. S. Väinö Gabriel Kivilinna.

Anlage.

Verzeichnis der Schiffe, die Finnland entsprechend dem Artikel XXIII des Friedensvertrages an Rußland zurückgibt. (Folgen 169 Nummern.)

Verzeichnis der Schiffe, die Rußland entsprechend dem Artikel XXIII des Friedensvertrages an Finnland zurückgibt. (Folgen 18 Nummern.)

Anmerkung. 1. Finnland verpflichtet sich, die an Rußland zurückzugebenden Schiffe in den Häfen Helsingfors, Wyborg und Serdobolsk zu übergeben, Rußland dagegen verpflichtet sich, die Finnland zurückzugebenden Schiffe in den Häfen Petrograd und Kronstadt zu übergeben.

2. Wenn einer der Vertragsstaaten fordert, daß der andere Staat unter eigener Verantwortlichkeit ein dem ersteren zurückzugebendes Schiff in dessen Territorialgewässer liefert, so hat er das Recht dazu unter der Bedingung der Vergütung der Ausgaben für die Ablieferung und der daraus entstehenden Ausgaben für Versicherung und anderen Ausgaben. Der andere Vertragsstaat verpflichtet sich, diese Forderung zu erfüllen.

3. Die Ordnung der Übergabe der Schiffe und die übrigen Einzelheiten werden durch eine russisch-finnische Kommission festgestellt.

Hiermit wird beglaubigt, daß diese Verzeichnisse dem Friedensvertrag zwischen Rußland und Finnland beigelegt sind.

In der Stadt Jurjew, 14. Oktober 1920.

Der Sekretär der russischen Friedensdelegation:

gez. A. Tschernich.

Ratifiziert vom Allrussischen Zentralen Exekutivkomitee am 23. Oktober 1920.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Moskau am 31. Dezember 1920.